

Vorwort

Die erste Auflage dieser großen – systematischen – Darstellung des Europäischen Gesellschaftsrechts ist sehr positiv aufgenommen worden, in Deutschland und bald auch im Ausland. 2004 konnte bereits ein reicher Bestand – nach einem wahren Boom in den Jahren zuvor – ausgebreitet werden. Der Ansatz, Gesellschaftsrecht zusammen mit dem Kapitalmarktrecht darzustellen, also auch für die Börsengesellschaften ihre ganze Wirklichkeit, hat sich bewährt – desgleichen der Ansatz, die Darstellung durch interdisziplinäre Bezüge abzurunden und die Darstellung des Europäischen Normenbestandes zu verbinden mit einem Rechtsvergleich in denjenigen wichtigen Bereichen, in denen Europäischer Normenbestand fehlt oder äußerst lückenhaft ist. So sollte ein Gesamtorganismus aufscheinen – nicht der so häufig beklagte „Flickenteppich“. Mehrere Lehrbücher in ähnlichem Zuschnitt sind in IUS COMMUNITATIS inzwischen für andere Gebiete hinzu gekommen und kommen weiter hinzu.

Für das Europäische Gesellschaftsrecht folgte eine zweite Auflage im Jahre 2007, nunmehr über den deutschen Sprachraum hinaus, in Englisch. Ziel war es, nicht nur die Entwicklungen in den drei Jahren seit 2004 nachzuzeichnen, sondern das Lehrbuch zu einem genuin Europäischen fortzuentwickeln. Was mit dem Rechtsvergleich und mit der Einbeziehung der (ohnehin überwiegend angloamerikanischen) Literatur zu den interdisziplinären Bezügen bereits angelegt war, wurde jetzt vertieft durch eine breitere Einbeziehung der ausländischen Literatur, jedenfalls in den großen Sprachen.

Die Inhalte der englischen Auflage – eigentlich schon der zweiten Auflage – gehen nunmehr in die vorliegende Neuauflage ein, nochmals vier Jahr später. Diese erscheint nunmehr erstmals parallel in Deutsch und in Englisch, in beiden Fassungen mit dem genannten Europäischen Zuschnitt. Fast zeitgleich soll das Buch erstmals auch in Chinesisch erscheinen.

Unter den Entwicklungen seit 2004, die teils bereits in der englischen Auflage von 2007 Berücksichtigung finden konnten, ragen zwei besonders hervor. Diese beiden Entwicklungen führen dazu, dass der „Plan“ eines (systematisch angelegten) Europäischen Gesellschaftsrechts ungleich deutlicher sichtbar wird und auch weiter gehend realisiert erscheint, als dies noch 2004 zu konstatieren war: Dies ist zum einen die inzwischen fast vollständig durchgesetzte grenzüberschreitende Mobilität von Kapitalgesellschaften als Gesamteinheit – teils sogar von allen Handelsgesellschaften –, für die vor allem die Verabschiedung der Internationalen Fusions-Richtlinie sowie die EuGH-Rechtsprechung in Sachen *SEVIC* und *Cartesio* stehen. Nur noch letzte Klarstellungen bei der grenzüberschreiten-

Vorwort

den Sitzverlegung stehen aus. Dies ist zum anderen die Harmonisierung auch der internen Organisation in einem ersten wichtigen Teilausschnitt durch die Aktionärsrechte-Richtlinie. Erstmals sind über die Sondersituation Umstrukturierung hinaus, also für das laufende Geschäft, Organisation und Aktionärsrechte breiter in den Blick genommen. Dies geschah freilich fokussiert: allein auf Stimmrechte (und ihre tatsächliche Durchsetzung), allein für Börsengesellschaften und auch für die Stimmrechte nur in zentralen Ausübungsvoraussetzungen. Diese beiden fundamentalen Entwicklungen ragen heraus, sie stehen jedoch bei Weitem nicht allein. Hinzu traten vielmehr eine ganze Reihe ebenfalls wichtiger Neuerungen, für praktisch alle Teile des Lehrbuchs. So ging der Europäische Gesetzgeber mit der Neufassung der 1. und 12. Richtlinie die „Kodifikation“ des *acquis communautaire* an; so entschied sich der Grundsatzstreit über konkurrierende Gläubigerschutzsysteme dahin gehend, dass sich der alte, vor allem kontinentaleuropäisch geprägte Kapitalschutz im Grundsatz – auch auf Europäischer Ebene – jedenfalls für die große Kapitalgesellschaft behauptete; so ist die Anwendung der Corporate Governance Vorgaben auf der Grundlage eines „Comply or Explain“ nunmehr Europäisch, nicht mehr nur national vorgesehen; so wurde die Internationalisierung des Bilanzrechts durch eine entsprechende Fortentwicklung der Bilanz-Richtlinie weiter machtvoll vorangetrieben und insoweit inzwischen ein gewisser Abschlusspunkt erreicht; so setzte sich der Umbau des Kapitalmarktrechts weiter fort, in dem die Fokussierung auf die amtliche Börsenotierung als „Premium-Segment“ zunehmend ersetzt wird durch ein Abstellen auf den geregelten Markt als ungleich breiteres „Premium-Segment“ (mit dichter Anwendung aller wichtigen Schutzstandards); und so ist nicht zuletzt inzwischen das SE-Statut nicht nur verabschiedet, sondern im nationalen Recht umgesetzt und praktisch unerwartet erfolgreich. Ein SPE-Statut befindet sich „auf der Zielgeraden“. Eine reiche, breite Entwicklung in gut einem Jahrfünft.

Auch für diese Auflage ist herzlich Dank zu sagen. Tiefen Dank schulde ist zuerst meinem wissenschaftlichen Mitarbeiter, Herrn Falko Glasow, der die Gesamtkoordination übernahm und insbesondere im Bereich Grundfreiheiten (mit Sitzverlegung) und Kapitalschutz intensiv und umsichtig inhaltlich mitwirkte, daneben jedoch ebenfalls herzlich meiner wissenschaftlichen Mitarbeiterin und meinen wissenschaftlichen Mitarbeitern, Frau Frederike Zufall und den Herren Moritz Mühling und Dr. Moritz Renner, die zu unterschiedlichen Zeiten an der Überarbeitung der Abschnitte zum Kapitalmarktrecht, Bilanz- und Steuerrecht und Fusion sowie Übernahme tatkräftig mitwirkten. In der Schlussphase machte sich zudem Herr Volker Wackwitz, LL.M. (Paris und London) um die letzten Prüfschritte und die Redaktion verdient. Ihnen allen sei sehr herzlich gedankt. Danken möchte ich schließlich auch für die vielen Anregungen und die positive Resonanz aus dem Kollegenkreis, denen ich versuchte gerecht zu werden. Und zuletzt: Das Buch ist nicht von ungefähr meiner Familie gewidmet, stellvertretend unseren Kindern.

Berlin, im März 2011

Stefan Grundmann